

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 106 (1961)
Heft: 25

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Juni 1961, Nummer 12

Autor: Wynistorf, A. / Lüthi, K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

55. JAHRGANG

NUMMER 12

23. JUNI 1961

Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz

Wie wir erfahren haben, wird in der Stadt Winterthur schon seit längerer Zeit auf einen Lohnabzug bei auswärtigem Wohnsitz verzichtet.

Unsere Mitteilung im PB Nr. 6/1961 unter dem gleichen Titel ist deshalb in diesem Sinne zu korrigieren. Wir freuen uns über die aufgeschlossene Haltung der zuständigen Behörde, die damit ihren Willen bekundet, die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche zu verringern.

Die Redaktion

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

Freitag, den 26. Mai 1961, 19.00 Uhr,
im Bahnhofbuffet Zürich-HB

Präsenz: Der Kantonalvorstand vollzählig; die Sektionspräsidenten (E. Leisinger ersetzt durch O. Schnyder, Dielsdorf; E. Sturzenegger vertreten durch E. Diener, Affoltern).

Vorsitz: Hans Küng, Kantonalpräsident.

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Mitteilungen. 3. Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung. 4. Gemeindeleistungen für Lehrer im Ruhestand. 5. Mitgliederwerbung. 6. Allfälliges.

1. Protokoll

Das Protokoll der letzten PK vom 17. Januar 1961 ist im PB Nr. 4/1961 veröffentlicht worden. Es wird ohne Bemerkungen genehmigt.

2. Mitteilungen

2.1. Die Vorlage über *Teuerungszulagen an Rentner* ist vom Kantonsrat ohne Opposition genehmigt worden. Die neuen Ansätze bringen unsern Kollegen im Ruhestand eine Verbesserung von rund 300 Franken und sind auf den 1. Januar 1961 rückwirkend in Kraft gesetzt worden.

2.2. Die Schaffung der eidgenössischen Invalidenversicherung machte eine *Revision der Statuten der BVK* notwendig. Bei dieser Gelegenheit wurden noch weitere Änderungen vorgenommen, welche den Forderungen des Personals teilweise entgegenkamen. Der Vorsitzende orientiert über die wesentlichen Neuerungen: a) Die Invalidenrenten werden im Minimum von 30 % auf 40 % erhöht, aber andererseits um 17 %, höchstens um 1000 Franken, gekürzt, sofern der Rentner von der eidgenössischen Invalidenversicherung bereits eine Rente erhält. b) Die BVK anerkennt die Berufsinvalidität und springt da mit Zuschüssen ein, wo kein Anspruch auf die eidgenössische Invalidenversicherung besteht. c) Neu sind Kinderzulagen an Vollinvaliden. d) Die Witwenrente wird jetzt auf Grund der Verhältnisse vom Todestag des Ver-

sicherten berechnet (bisher war die Situation am Tage der Pensionierung massgebend). e) Aussergewöhnlich ist die kräftige Rückwirkung auf 1 3/4 Jahre zurück. Die schon seit Jahren erhobene Forderung der Personalverbände, die Sparversicherten nach angemessener Karenzfrist in die Vollversicherung aufzunehmen, konnte noch nicht realisiert werden, sie wird aber von den zuständigen Instanzen weiter geprüft.

Die jüngste Revision der AHV bringt auch dem Lehrer im Ruhestand eine spürbare Verbesserung; die Erhöhung der Altersrenten kommt ihm vollumfänglich zugute. Unsere Beratungsstelle für Versicherungsfragen (Walter Seyfert, Steinmüristrasse, Pfäffikon ZH) ist zu weiteren Auskünften bereit.

2.3. Hinweis auf die beim Kantonsrat hängigen *Motionen Zellweger* (betr. Bezirksschulpflege), *Senn* (betr. Schulsynode) und Dr. *Lehmann* (betr. Verpflichtung zum Schuldienst).

2.4. Auf dem *Sekretariat des SLV* wurde Fräulein Bereuter, welche zurückgetreten ist, durch Fräulein Dora Pfenninger ersetzt.

2.5. Die vom SLV eingesetzte Kommission zur Überprüfung der Organisation und des Tätigkeitsbereiches hat ihre Arbeit abgeschlossen. Bericht und Anträge liegen gegenwärtig beim Zentralvorstand.

2.6. Die Erziehungsdirektion hat im Zusammenhang mit der Schaffung der Schulzeugnisse für die Real- und Oberschule die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die *Noten für Mädchenhandarbeit und für Hauswirtschaft in die Schulzeugnisse aufgenommen* werden könnten. Auf die Ausstellung separater Zeugnisse für diese Fächer würde verzichtet. Die Arbeitsschul- und Hauswirtschaftslehrerinnen wurden durch ein Rundschreiben zur Vernehmlassung aufgefordert. Auf Wunsch unseres Vertreters im Erziehungsrat erhielt auch der ZKLV Gelegenheit, sich zur Frage zu äussern. Die auf wenige Tage bemessene Frist liess eine Abklärung im grossen Kreise nicht zu. Eine in aller Eile einberufene Konferenz, an welcher der KV, je ein Vertreter der Stufenkonferenzen (ausser ELK), die kantonalen Inspektorinnen für Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft und die Vereinigungen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vertreten waren, kamen einhellig zum Ergebnis, dass die Frage gründlich und auf breiter Basis abzuklären sei. Die Erziehungsdirektion hat den Plan vorderhand zurückgestellt.

2.7. Das *Reglement betreffend Klassenlager*, mit dem sich die Stufenkonferenzen und der KV seit geraumer Zeit zu befassen hatten, liegt jetzt den Kapiteln zur Begutachtung vor. Die Abänderungsanträge und ein Gegenvorschlag des ZKLV werden den Kapitularen schriftlich ausgehändigt. Die im Reglement der Erziehungsdirektion postulierte obligatorische Teilnahme der Schüler ist der neuralgische Punkt der Vorlage. Der ZKLV vertritt den Standpunkt, dass kein Vater gezwungen werden sollte (und nach Ansicht des KV auch nicht gezwungen werden kann), sein Kind in ein Klassenlager zu geben. Der Synodalvorstand ist zu eigenen Gegenvorschlägen

gekommen, die indessen nur in der Frage des Obligatoriums wesentlich von denen des ZKLV abweichen.

2.8. Eine erziehungsrätliche Kommission hat sich unter dem Vorsitz von Eugen Ernst mit der *Schaffung eines neuen Stundenplanreglementes* befasst. In starker Anlehnung an die Vorschläge dieser Kommission hat die Erziehungsdirektion einen Vorschlag ausgearbeitet, mit dem sich der Synodalvorstand und die freien Organisationen schon befasst haben. Sie sind dabei zu Gegenvorschlägen gelangt. Auch dieses Reglement wird noch den Weg über die Begutachtung durch die Kapitel gehen.

2.9. Karl Graf teilt mit, dass das Kapitel Bülach eine *Lehrerin als Abgeordnete der Lehrerschaft in die Bezirksschulpflege* gewählt hat. Dies entspricht den Intentionen der Motion Zellweger (siehe Punkt 2.3. dieses Protokolls).

3. Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung

A. Statutarische Geschäfte

Die DV 1961 ist auf den 17. Juni angesetzt. Die Geschäftsliste findet die Zustimmung der Präsidenten. Rechnung 1960 und Budget 1961 werden vom Zentralquästor Walter Seyfert erläutert; das Wort dazu wird nicht gewünscht. Zuhanden der Delegiertenversammlung des SLV hat unsere DV Wahlvorschläge einzubringen: a) für ein Mitglied des Zentralvorstandes, b) für ein Mitglied der Jugendschriftenkommission. Die Präsidenten sind mit den Vorschlägen des KV einverstanden. Weitere Ersatzwahlen sind nötig für zwei Delegierte in den SLV, für einen Delegierten im Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten und in den Leitenden Ausschuss des Pestalozzianums. Auch hier kann der Kantonalvorstand mit Nominationen aufwarten, welche die Zustimmung der PK finden. Nur für den einen Delegierten in den SLV muss die Sektion Affoltern in ihren Reihen noch Umschau halten, da der KV erst in den letzten Tagen vom Ausscheiden Max Siegrists Kenntnis bekommen hat. Auf Antrag von Karl Graf beauftragen die Anwesenden den Vorstand, dem durch Krankheit schwergeprüften ehemaligen Quästor der Sektion Affoltern, dessen aktive Mitarbeit noch in bester Erinnerung steht, die besten Wünsche zu baldiger Genesung zu übermitteln, was vom KV bereits in die Wege geleitet worden ist.

B. Sachgeschäfte

Als neuntes Geschäft steht auf der Traktandenliste des 17. Juni, gemäss einem Begehren der Sektion Zürich, die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes. Die PK streift in diesem Zusammenhang auch die andere Besoldungsfrage, welche zum mindesten einen Teil der Lehrerschaft stark beschäftigt: die Besoldung der Real- und Oberschullehrer. Antrag und Weisung des Regierungsrates hiezu sind im PB Nr. 7/8 dieses Jahres veröffentlicht worden. Sie liegen gegenwärtig vor der kantonsrätlichen Kommission. In einer Eingabe an letztere hat der KV bestätigt, dass der regierungsrätliche Antrag die Zustimmung des ZKLV findet. Auf die Weisung wurde nicht eingetreten, aber die Forderung nach Ueberprüfung der Sekundarlehrerausbildung wiederholt.

Einer neuen Ueberprüfung wird gegenwärtig die Besoldung der gesamten Volksschullehrerschaft unterzogen. Dies ist nötig geworden, weil den Lehrern der Stadt Zürich das vom Stadtrat bewilligte höhere Gehalt nicht

ausbezahlt werden kann. Die Erhöhung bewegt sich im Rahmen der Besoldungsverbesserungen für das gesamte städtische Personal, die Lehrerlöhne können diese Entwicklung indessen nicht mitmachen, weil sie an der kantonalen Limite anstossen. In gleicher Lage befinden sich übrigens die Lehrer einiger anderer Gemeinden. Karl Gehring weiss ergänzend zu berichten, dass der VPOD nächstens mit einer Liste von weiteren Forderungen aufrücken wird, deren Verwirklichung die Benachteiligung der Lehrer noch verschärfen müsste.

Die Versammlung anerkennt, dass den Kollegen in der Stadt zu ihrem Rechte verholten werden muss. Sie diskutiert die Massnahmen, die zur Erreichung dieses Zieles getroffen werden könnten. Die radikalste Lösung bestünde in der vollständigen Abschaffung der Limitierung, die aber nur durch eine Gesetzesrevision zu erreichen wäre. Es zeigt sich auch im kleinen Kreis der Präsidenten, dass die Limite auf der Landschaft nach wie vor ihre Freunde hat. Es ist nicht zu bestreiten, dass sie sich in den ehemaligen «pädagogischen Notstandsgebieten» segensreich ausgewirkt hat. Andererseits ist zuzugeben, dass sich die Situation seit der Schaffung des heute geltenden Lehrerbesoldungsgesetzes in vieler Hinsicht gründlich geändert hat.

Sind in der Frage der Limitierung noch Kompromisse denkbar (Erhöhung des Besoldungsplafonds durch Erhöhung des Grundgehaltes, Erhöhung des Prozentsatzes, variable Grenze in Kompetenz des Kantonsrates, temporäre Aufhebung, bis neue Missverhältnisse eine Wiederanwendung nötig machen), so besteht Einmütigkeit darüber, dass der auch schon diskutierte Vorschlag auf Einführung einer kantonalen Einheitsbesoldung abgelehnt werden müsste.

Es ist zu erwarten, dass die Sektion Zürich an der DV mit bestimmten Anträgen aufwarten wird, welche die Marschroute des ZKLV für die nächste Zukunft festlegen könnten.

4. Gemeindeleistungen für Lehrer im Ruhestand

Es gibt im Kanton Zürich pensionierte Kollegen, die über die kantonale Altersrente hinaus keinerlei Zuschüsse von Seiten ihrer Gemeinde erhalten. Der ZKLV hat mit Hilfe seiner Sektionen ein Verzeichnis über alle diese Fälle angelegt. Er wird sich nach den Sommerferien der Frage zuwenden, auf welchem Wege diesen Kollegen zu einer freiwilligen Gemeindeleistung verholten werden könnte. Rechtliche Mittel stehen ihm hiezu nicht zur Verfügung, so dass es nicht ohne diplomatische Behandlung jedes einzelnen Falles abgehen wird.

5. Mitgliederwerbung

Die Zahl der Lehrstellen hat im Kanton stark zugenommen, im Gegensatz dazu ist die Zahl der Mitglieder beim ZKLV leicht zurückgegangen. Es zeigt sich, dass insbesondere die jüngsten unter unsern Kollegen zwar die Früchte gewerkschaftlicher Arbeit gerne geniessen, ja als selbstverständlich entgegennehmen, aber nicht gewillt sind, ihrerseits etwas dazu zu leisten, und wäre es nur in Form des bescheidenen Mitgliederbeitrages beim ZKLV. Der KV hat in den letzten Jahren mit mehr oder weniger Erfolg versucht, die jungen Lehrer noch vor ihrem Austritt aus dem Oberseminar für den Eintritt in seine Reihen zu gewinnen. Er hat sich diese Werbung jährlich bis an die 1000 Franken kosten lassen, doch hat

der Erfolg nicht immer den Erwartungen entsprochen. Es stellt sich die Frage, ob man die Werbemethode nicht ändern sollte. Als bestes Mittel zur Gewinnung neuer Mitglieder hat sich bis heute die persönliche Werbung erwiesen. Der KV nimmt aber gerne weitere Vorschläge entgegen.

6. Allfälliges

6.1. Die letzte Besoldungserhöhung vom November 1959 setzte sich aus dem Einbezug der Teuerungszulage (4 %) und einer Realloohnerhöhung (5 %) zusammen. Die der BVK angeschlossenen Gemeinden erhielten Gelegenheit, ihre *freiwilligen Leistungen* im gleichen Masse zu erhöhen und durch Monatsbeträgnisse günstig in die BVK einzukaufen. Nur 22 Gemeinden haben bis heute von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Ein Schreiben des ZKLV richtet sich an die Lehrerschaft dieser Gemeinden, sie solle bei ihrer Schulpflege die nötigen Schritte zur fälligen Anpassung der Gemeindeleistungen unternehmen.

6.2. W. Bernhard, Winterthur, bemängelt im Auftrag einiger Kollegen das späte Erscheinen der Berichte «*Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes*». Der Verfasser, Eugen Ernst, nennt technische, sachliche und persönliche Gründe für die Verzögerung, nimmt die Angelegenheit aber gerne zur Prüfung entgegen.

6.3. W. Glarner, Uster, hätte erwartet, dass der KV auf die Weisungen zum Antrag betreffend *Besoldung der Real- und Oberschullehrer* reagiere. Sie vertreten Auffassungen, die von einem Grossteil der Lehrerschaft nicht geteilt werden könne. Karl Gehring stellt fest, dass der Sekundarlehrerkonvent der Stadt Zürich der Weisung keine grosse Bedeutung zumesse. Was zähle, sei der Antrag. Dem aufmerksamen Leser von Antrag und Weisung könne übrigens der «*Silberstreifen am Horizont der Sekundarlehrer*» nicht entgangen sein.

6.4. H. Grisseman, Meilen, würde es begrüßen, wenn der *Besoldungsstatistik* noch für jede Gemeinde der durchschnittliche Mietpreis für eine Vierzimmerwohnung beigelegt werden könnte. Der Präsident und weitere Redner betonen, dass das Problem der Mietzinse in allen Gemeinden sehr kompliziert sei. Die Preisunterschiede zwischen Alt- und Neuwohnungen sind so gross, dass eine Durchschnittszahl keinen Aussagewert besitzt. Die da und dort vorhandenen Dienstwohnungen machen die Frage noch komplexer. Gerechterweise müssten auch noch die Steuerverhältnisse mitberücksichtigt werden. Als allgemeine Regel darf gelten, dass Mietzinse und Steuerfuss ungefähr umgekehrt proportional verlaufen. Die Problematik der Wohnpreise stellt sich den übrigen Erwerbsgruppen nicht weniger als den Lehrern.

Schluss der Sitzung: 21.45 Uhr.

Der Protokollaktuar: A. Wynistorf

Sonderklassen

WELCHE SCHWIERIGEN SCHÜLER BEDÜRFEN EINER SONDERSCHULUNG?

(2. Fortsetzung. Siehe PB Nr. 2/1961)

Die Aufgabe der Beobachtungsklassen

Bevor weitere Schülerbeispiele zur Darstellung gelangen, ist es angebracht, Zweck und Aufgabenkreis derjenigen Sonderklasse, die die schwierigen Schüler aufnimmt, kurz zu umschreiben. In Winterthur sind es die *Förder-*

klassen und in Zürich die *Beobachtungsklassen*. Gleichzeitig soll die geplante Differenzierung der Beobachtungsklassen skizziert werden. Die Grundlage zu diesen Ausführungen bildet der bereits zitierte Ergänzungsbericht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich aus dem Jahre 1957 über die Reorganisation des Sonderschulwesens.

Die Verordnung vom Jahre 1934 betreffend die Sonderklassen umschreibt die Aufgabe der Beobachtungsklassen wie folgt: Die Beobachtungsklassen dienen in erster Linie der Beobachtung aller derjenigen Schüler, deren erzieherische und schulische Schwierigkeiten in einer Normalklasse nicht genügend abgeklärt oder behoben werden können. *Gleichzeitig mit der Beobachtung wird ein Erziehungs- und Schulungsversuch durchgeführt.*

Die *Beobachtung* soll die Ursachen der Schwierigkeiten ergründen und zu praktischen Vorschlägen gelangen: Erziehungsberatung der Eltern, Kontrolle durch Jugendamt, Umschulung, vorübergehende oder dauernde Fremdversorgung.

Der *Erziehungsversuch* bedeutet in der Beobachtungsklasse Hilfe zu massvollem und selbsttätigem Dasein und Tun innerhalb der kleinen Klasse. Es gilt, guten Kontakt mit dem Kinde und eine möglichst günstige Atmosphäre in der Schulstube zu schaffen. Die Erziehung regt den Umbau der inneren Dynamik und der psychischen Gesamtstruktur des Kindes an. Sie erstrebt Arbeits- und Verhaltensgewöhnung und versucht auf dem Wege der intensivierten erzieherischen Beeinflussung auch die Schulleistungen zu fördern.

Der *Schulungsversuch* vollzieht sich im *Rahmen des Normallehrplanes*. Eine Sonderaufgabe besteht darin, Lücken im schulischen Wissen und Können festzustellen und zu schliessen.

Der *Kontakt mit den Eltern* ist so eng als möglich zu gestalten. Sein Ziel ist die Reaktivierung des Interesses der Eltern an ihren Kindern. Sie werden beraten, auf welche Weise sie bei der Umerziehung und Schulung mithelfen können.

Berichterstattung

Nach Abschluss der Beobachtungszeit legt der Beobachtungsklassenlehrer in einem zusammenfassenden Bericht seine Beobachtungen und die Ergebnisse der erzieherischen Bemühungen zuhanden der Schulbehörden (evtl. Jugendämter) schriftlich dar. Die Vernehmlassung des Beobachtungsklassenlehrers enthält ferner Vorschläge und Anträge hinsichtlich der Weiterschulung und künftiger erzieherischer Massnahmen. Die Verteilung der Schüler nach ihrem Verweilen in der Beobachtungsklasse zeigt die folgende Prozenttabelle. Die Zahlen aus den Jahren 1926-36 stammen aus der Arbeit von Dr. M. Sidler «*Die Zürcher Realbeobachtungsklassen**», und die Zahlen von 1952-58 wurden ebenfalls in einer Realbeobachtungsklasse errechnet.

	Jahre 1926-36	Jahre 1952-58
Total Schüler	146	110
Prozente:		
Rückgliederung in die Normalklasse	65%	41%
Einweisung in Spezialklassen	13%	21%
Versetzung in Heime, Pflegefamilien	21%	31%
Uebertritt in Privatschulen	1%	7%

* «Die Zürcher Realbeobachtungsklassen in den Jahren 1926-36», Schul- und Büromaterialverwaltung der Stadt Zürich, 1937.

Die obigen Verhältniszahlen können aus verschiedenen Gründen (relativ kleine Schülerzahl und kurzer Zeitraum, verschiedene Grösse des Einzugsgebietes, Zufälligkeiten bei der Einweisung, der Zusammensetzung der Klassen und der Kapazität anderer aufnehmender Institutionen) nicht als unbedingt repräsentativ genommen werden.

Die geplante Differenzierung der Beobachtungsklassen

Bis jetzt nehmen die Beobachtungsklassen alle leistungs- und verhaltensmässig auffälligen Kinder auf, sofern ihre Begabung innerhalb der normalen Intelligenzbreite liegt und der Leistungsrückgang auf Ursachen einer ungünstigen Entwicklung und Erziehung zurückzuführen ist. Es sind «gemischte» Klassen. Eigentlich Schwererziehbare aus der Gruppe der *Umweltbedrängenden* befinden sich neben Erziehungsschwierigen aus der Gruppe der *Umweltbedrängten*. Der einweisende Schularzt, aber auch der Beobachtungsklassenlehrer, der zu jedem Neueintritt seine Zustimmung gibt, sorgen für ein wohlabgewogenes Gleichgewicht. Dessen Erhaltung gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Beobachtungsklassenlehrers, weil der Erfolg seiner Arbeit weitgehend davon abhängig ist.

Im Sinne eines Versuches wären die Beobachtungsklassen in zwei Züge, in einen Zug A und einen Zug B, aufzuteilen. Der Zug A entspräche dem heutigen Beobachtungsklassentypus. Grundsätzlich würden alle Schüler zunächst in den Zug A zur Beobachtung eingewiesen. Der Erfolg der Umerziehung sowie der schulischen Förderung hängt unter Umständen beträchtlich vom bisherigen Milieu des Schülers ab. In den Fällen, wo dieses als einigermaßen günstig und zufriedenstellend beurteilt werden kann, soll auch das erziehungsschwierige Kind ausserhalb der Schulzeit dem Elternhause überlassen bleiben, da die Familiengemeinschaft den besten Nährboden für die kindliche Entwicklung darstellt. Ueberall dort, wo dies nicht zutrifft, sondern wo von der Familie her die Gefahr einer Verwahrlosung droht, vermag der erzieherische Einfluss der Schule in der bisherigen Form nicht mehr zu genügen. Für alle diese milieugefährdeten Schüler ist deshalb ein neuer Beobachtungsklassentyp zu schaffen: die Tagesheimschule (Zug B). Mit der Schaffung des neuen Schultypes könnten diejenigen Schüler, die durch ihre Unverträglichkeit und Unbeherrschtheit besonders auffallen und nicht einmal mehr im Zug A tragbar wären, im Zug B einer besonders intensiven erzieherischen Beeinflussung teilhaftig werden.

Schülerbeispiele

Im zitierten Reorganisationsvorschlag werden die Schüler, die in der Beobachtungsklasse Aufnahme finden, folgendermassen charakterisiert:

a) In die Beobachtungsklassen werden Schüler aufgenommen, bei denen Erziehungsschwierigkeiten und ein Absinken der Qualität der Schulleistungen schubweise auftreten. Es besteht die Möglichkeit, dass sie sich später wieder auffangen und nachreifen.

Als Ursachen sind zu nennen: ungünstige Entwicklungsphasen (Infantilität), gravierende Milieuänderungen

wie z. B. Scheidung, Tod, Milieuwechsel, Aenderung im Geschwisterverhältnis.

b) Es treten Schüler ein, die den Leistungsanforderungen trotz normaler Begabung nicht gewachsen sind wegen einseitiger Begabung, grosser Lücken im Bildungsgang infolge Krankheit, Zuzug oder häufigen Lehrerwechsels. Oft ist die Reaktion auf die Ueberforderung schwieriges Verhalten.

c) Die letzte Gruppe bildet sich aus Schülern, die verwahrlost sind oder die aus konstitutionellen Gründen an psychopathischen oder neuropathischen Reaktionsweisen leiden. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob der Schüler in der Beobachtungsklasse noch tragbar ist oder ob eine Fremdversorgung notwendig wird. Meistens rekrutieren sich aus dieser Gruppe diejenigen Schüler, die während längerer Zeit in der Beobachtungsklasse bleiben sollten, entgegen dem Prinzip, dass die Beobachtungsklasse eine Durchgangsklasse bleiben müsse. Zuweilen ist die Fremdversorgung zwar nicht notwendig, aber die Rückgliederung in die Normalklasse ist infolge dauernder psychischer Störungen auch nicht angezeigt.

Mit je einem Beispiel sollen nun die typischen Besonderheiten dieser Kategorien aufgezeigt werden.

Schubartiges Auftreten von Erziehungsschwierigkeiten

Robert wurde als sogenannter Notfall angemeldet. Sein Eintritt in die Beobachtungsklasse musste sofort erfolgen, weil er in einen eigenartigen Aufregungszustand geraten war, als er erfahren hatte, dass er die 4. Klasse repetieren müsse. Es war zu heftigen Wutausbrüchen und schweren Depressionen gekommen, so dass die Eltern gar gefürchtet hatten, er könnte sich etwas antun. Er durfte dann entgegen den Bestimmungen der Promotionsordnung provisorisch in die 5. Beobachtungsklasse eintreten, blieb aber nur einige Wochen darin. Er repetierte, nachdem er sich beruhigt hatte, die 4. Klasse in einer Normalabteilung.

Es handelte sich um einen gutbegabten Knaben, der aber eine schlechte Arbeitshaltung aufwies. Er war zu wenig ausdauernd und war deshalb in Rückstand geraten, da «Geistesblitze» allein in der 4. Klasse nicht mehr genügt hatten. Er wirkte noch sehr kindlich, war empfindsam und affektiv noch etwas ungeordnet. Nach aussen schien er aber ausgeglichen, ruhig, und er war gut erzogen. Dem einschneidenden Erlebnis des Zurückbleibenmüssens war der infantile Bub nicht gewachsen. Vermutlich hatten die Eltern oft gedroht und hatten die Schockwirkung dadurch noch verstärkt. Seiner Kindlichkeit gemäss reagierte er darauf mit «Täubeln». Er fing sich aber bald wieder auf. Dem intelligenten Knaben konnte man das Verfehlte in seiner Haltung leicht klarmachen. Nachdem man ihm Einblick in die Prüfungsergebnisse gegeben und ihn ermutigt hatte, dass ihm doch noch alle Wege offenstünden, fügte er sich aus freien Stücken in den Entscheid.

(Weitere Auszüge folgen.)

K. Lüthi